

Anlage 2 zu § 5 Abs. 4 KitaGebS: Tabelle für die Anrechnung oder Erstattung von Besuchs- gebühren und Verpflegungsgeld

Eine Anrechnung oder Erstattung wird nur gewährt, wenn die Schließung der Einrichtungen aufgrund einer vorübergehenden betriebsbedingten oder streikbedingten Schließung sowie bei Schließung aufgrund behördlicher Anordnung oder infolge höherer Gewalt erfolgt und wenn keine Ersatzlösungen angeboten werden.

Schließtage gemäß § 10 Abs. 7 KitaS zählen bei der Berechnung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KitaGebS nicht mit.

Besuchsgebühr und Verpflegungsgeld in Einrichtungen kann erstattet werden bei:	Anrechnung / Erstattung in den Fällen des § 5 Abs. 4 KitaGebS
1. Schließung an 11 bis 15 Betriebstagen	50 % der Monatsgebühr
2. Schließung ab 16 Betriebstagen	80 % der Monatsgebühr
3. Schließung eines vollen Monats	volle Monatsgebühr